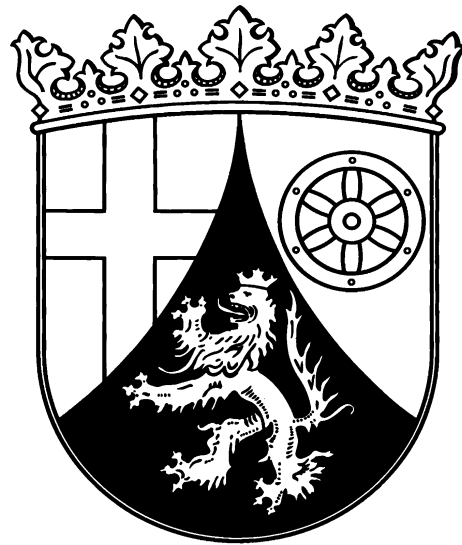


Fachgruppe
Vollstreckungs-
beamte



Landesverband
Rheinland-Pfalz

2008

Jahresrundschriften / Infos

Vorwort des Landesvorsitzenden



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Überlegungen politischer Mandatsträger zur Privatisierung der Vollstreckung und das weitere Vordringen der Inkasso Unternehmen in die Kommunen müssen uns weiter hellhörig machen.

Bei der Landesarbeitstagung der Kommunalkassenverwalter bezog der Vertreter des Landesrechnungshofes dazu klar Stellung.

„ Die Inkasso Unternehmen sind für eine gut funktionierende und effizient arbeitende Vollstreckungsstelle nicht sonderlich hilfreich.“

Verfassungsrechtlich ist das Gewaltmonopol klar definiert, d.h. kein Gewaltmitteleinsatz durch private Unternehmen.

Keine Person des Privatrechts darf im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens hoheitliche Amtshandlungen ausführen. Der Faktor Zeitverzögerung ist nicht unerheblich. Auch liegen die Gesamtkosten höher, da die Gewinnmargen höher angesiedelt sind. Also nicht wirtschaftlicher sondern teurer. Jede gut funktionierende Vollstreckungsstelle arbeitet effektiver.

Fazit: Die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf Personen des Privatrechts zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist somit aus vollstreckungs-, haushalts-, datenschutz- und aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Also liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben keine Hochglanzprospekte und unsere Arbeit wird des Öfteren nicht nur von der Politik verkannt, wir brauchen uns nicht zu verstecken, wir leisten vor Ort eine engagierte, verantwortungsvolle hoheitliche Tätigkeit.

Wir bleiben weiterhin gut aufgestellt, und der Landesrechnungshof wird in seinem Kommunalbericht auf die Erfahrungen mit den Inkassounternehmen hinweisen.

Gehen wir optimistisch in das neue Jahr 2009 und wie sagte ein bekannter Philosoph:

„ Wer heute den Kopf in den Sand steckt, knirscht morgen mit den Zähnen.“

In diesem Sinn wünschen Ihnen der Landesverband und ich persönlich ein gesundes und glückliches neues Jahr 2009.

Jürgen Doll

Landesvorsitzender

Erste Landesarbeitstagung der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Rheinland-Pfalz 2008



Am 27. Mai 2008 konnte der Landesvorsitzende Jürgen Doll, Stadtverwaltung Speyer rund 90 Teilnehmer zur ersten Landesarbeitstagung in der Gemeindehalle Irrel begrüßen.

In seinem Grußwort hob der Verbandsbürgermeister der VG Irrel Herr Bröhl die Besonderheiten der Region hervor. Auf der einen Seite die Nähe zu Luxemburg, in der zahlreiche Einwohner der Verbandsgemeinde eine Arbeitsstelle haben. Damit liegt die Arbeitslosenzahl in der Region bei nahezu null Prozent. Zum anderen sei die Region auch stark durch den Tourismus geprägt. Inmitten der Luxemburgischen Schweiz sei der Naturpark Südeifel gelegen der in diesem Jahr sein 50-jähriges Jubiläum feiert. Bröhl verabschiedete sich bei den Teilnehmern mit einer Spende der Verbandsgemeinde für die Fachgruppe.



Als Referent des Tages konnte die Fachgruppe Herrn Berthold Weiß von der Stadtverwaltung Koblenz begrüßen, der das Forum zunächst über das Thema Pfändung von Kraftfahrzeugen unterrichtete.

Dabei kamen das korrekte Anbringen des Pfandsiegels, sowie die Möglichkeiten zum Einsatz von Parkkrallen und Ventilwächter zur Sprache. Wichtig sei in diesem Zusammenhang immer das Einziehen der Fahrzeugpapiere. Sofern dies nicht möglich sei, solle der Vollstreckungsbeamte dies unbedingt in seine Niederschrift aufnehmen und die zuständige Zulassungsstelle unverzüglich über die Pfändung

informieren. Auch das belassen des gepfändeten Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum solle nicht länger als drei Tage andauern, empfahl der Referent. Natürlich



gibt es eine Reihe von Gründen warum ein Kfz nicht gepfändet werden darf. Auf diese, ging Weiß ausführlich ein, was auch zu einer starken Diskussion der Versammlungsteilnehmer führte. Vor der Verwertung des gepfändeten Fahrzeuges sollen vier Wochen vergangen sein um dem Schuldner die Möglichkeit der Regulierung zu geben. Nach der Mittagspause informierte Herr Weiß über die Möglichkeit der Pfändung eines Kraftfahrzeuges von

Schuldner, die sich im Insolvenzverfahren befinden. Eine Pfändung sei nach Eröffnung grundsätzlich nicht mehr möglich, da Vollstreckungsverbot bestehe. Besser wäre es für die

Vollstreckungsbehörde, wenn schon früh vor Eröffnung des Verfahrens das Kfz gepfändet wurde, da dann ein Aussonderungsrecht an dem Kfz aus der Insolvenzmasse bestehe. Der Verwalter müsse dann das Fahrzeug zur Verwertung freigeben. Sollte ein Schuldner in seiner eidesstattlichen



Versicherung ein Fahrzeug nicht angegeben haben, so könne die Vollstreckungsbehörde bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen falscher Angaben im Offenbarungseid stellen. Nachdem das Forum rege zu dem Thema diskutierte und so mancher Teilnehmer interessantes zur Pfändung von Kraftfahrzeugen zu berichten hatte ging Herr Weiß auf ein weiteres Thema ein.



Zum Abschluss der Versammlung bedankte sich der Landesvorsitzende Jürgen Doll bei Jörg Bures, der die Veranstaltung vor Ort hervorragend organisiert hatte.

Mario Stoll, Landesgeschäftsführer

Allgemeines

Der Vollstreckungsbeamtenlehrgang 2008

In der Zeit vom 01.09. - 12.09.2008 fand in der Pfalzakademie in Lambrecht der diesjährige Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte statt. Insgesamt wurden 26 neue Kolleginnen und Kollegen für das kommunale Vollstreckungsrecht ausgebildet. Wir wünschen allen Teilnehmern viel Erfolg im neuen Aufgabengebiet und freuen uns über jeden weiteren Neuzugang in unserer Fachgruppe.

Arbeit des Landesvorstandes 2008

Der Vorstand der Fachgruppe führte auch in diesem Jahr wieder zwei Vorstandssitzungen in Speyer durch. Im Vordergrund stehen hier immer wieder die Vorbereitungen für unsere Landesarbeitstagungen. Es ist terminlich nicht immer einfach Referenten zu finden.



Auch die Suche nach geeigneten Örtlichkeiten nimmt in der Freizeit der Vorstandsmitglieder doch immer etwas Zeit in Anspruch. Im Mai dieses Jahres wurde dann auch durch unsere Kassenprüfer Burkhard Pollack und Steffen Mandler beim Landesschatzmeister Helmut Obenauer die turnusmäßige Kassenprüfung durchgeführt. Die Prüfer stellten eine ordnungsgemäße Kassenführung fest.

Neue Adresse der Geschäftsstelle

Ja, wir wissen, das es langsam etwas nervig mit den andauernden Änderungen der Adresse der Geschäftsstelle wird. Aber es scheint als hätte unser Landesgeschäftsführer nun endlich seinen „Landeplatz“ gefunden. Die nunmehr aktuelle Adresse der Geschäftsstelle lautet wie folgt:

**Fachgruppe Vollstreckungsbeamte c/o Mario Stoll
Fritz-Erler-Str. 3, 55232 Alzey-Weinheim**

Zweite Landesarbeitstagung der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte Rheinland-Pfalz 2008

Als Axel Haas, der Verbandsbürgermeister Kirchheimbolandens die Rückendeckung für



Vollstreckungsbeamte forderte, waren rund 120 Vollstrecker in der schmucken Gemeindehalle des 550 Seelen zählenden Dorfes Oberwiesen der Einladung der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte gefolgt. Der Verbandsgemeindechef gab den Beamten und Angestellten im Vollstreckungsdienst mehr mit, als nur ein freundliches Wort in den Tag. Er lobte nicht nur die unerlässliche Arbeit jeder gut funktionierenden Vollstreckungsstelle sondern übte auch Kritik an der umfassendsten Reform seit Jahren, der Doppik. Damit habe man sich eine Menge Arbeit und Kosten aufgeladen. Statt für den Bürger da zu sein, beschäftigen wir uns mit uns selbst, befand Haas. Der Referent des Tages, der Stuttgarter Peter Rothfuß, brach zunächst eine Lanze für die hoheitliche Vollstreckung, die jede private Beitreibung aus dem Feld schlage. Keine öffentliche Vollstreckung brauche einen Vergleich mit

den privaten zu scheuen. Immerhin ist Rothfuß seit 22 Jahren in der Vollstreckung tätig. Die ihm unterstellten 16 Vollstreckungsbeamte bei der Stadt Stuttgart erledigen jährlich rund 50 000 Vollstreckungsaufträge. Und Rothfuß stellte fest, dass Vollstreckungsbeamte Sicherheit vor Ort brauchen, auch weil die mit immer mehr Rechten ausgestatteten Schuldner immer sicherer auftreten. Und Sicherheit gehe nur mit fundiertem Wissen einher. Rothfuß stellte weiter fest, dass die Vollstreckungsbeamten nicht jene Wertstellung haben, die ihnen zustehe. Die Arbeit der Beitreiber sei vielmehr als nur das Kleben des Pfandsiegels. Rothfuß schlug vor, dass jeder Vorgesetzte der Vollstreckungsbeamten sich bei einem gemeinsamen Gang in den Außendienst über dessen komplexe, schwierige Arbeit informieren solle. Rothfuß gab in seinem äußerst kurzweiligen, mit zahlreichen Beispielen aus der Praxis gespickten Referat vor, dass zunächst die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleiben müsse. So könne es nicht sein, dass bei einer beizutreibenden



Schuld von 50 Euro sofort eine Kontopfändung vorgenommen werde. Rothfuß erläuterte immer wieder die mit der Vollstreckung einhergehenden gesetzlichen Vorschriften und kam zu der Auffassung, dass der Datenschutz der Vollstreckung Grenzen setzt. An einem Fall aus seiner Praxis verdeutlichte er, dass ein Vollstreckungsbeamter, der einem nahen Verwandten des Schuldners Auskunft über den Schuldgrund gegeben habe, ein Ordnungsgeld zu zahlen gehabt habe. Daher sei es äußerst sinnvoll, so Rothfuß, für die Vollstreckungsbeamten eine Diensthaftpflichtversicherung abzuschließen. Bei Vollstreckungen gegen eine GbR könne selbst die Frage, wer Schuldner ist und darf dabei ins Privatvermögen vollstreckt werden, Probleme aufwerfen. Rothfuß erklärte, dass zur Vollstreckung ins Privatvermögen bei einer GbR ein Haftungsbescheid vorliegen müsse. In lebhaften, sachlich geführten Diskussionen erarbeiteten sich die Vollstreckungsbeamten mit Rothfuß Erkenntnisse bei der Pfändung von Kraftfahrzeugen (auch geleaste), bei Vollstreckungen ins unbewegliche Vermögen, bei Vollstreckungen im Rahmen von Insolvenzen, bis hin zur Verwertung von gepfändeten Gegenständen, möglicherweise auch per Internet.



Im Rahmen der Verbandsangelegenheiten bescheinigte Burkhard Pollack der Vorstandschaft eine ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte. Da keine Aussprache gewünscht worden war, erteilte die Versammlung der Vorstandschaft bei Enthaltung der Betroffenen einstimmig Entlastung. Für ihre langjährige Mitgliedschaft in der Fachgruppe der Vollstreckungsbeamten wurden sieben Mitglieder für ihre Treue über zehn Jahre geehrt. Die Glückwünsche des Vorsitzenden Jürgen Doll und ein Weinpräsent durften sechs Mitglieder mit 20 Jahren auf dem Buckel mit nach Hause nehmen. Ein Mitglied wurde für 25jährige Zugehörigkeit geehrt und dreißig Jahre gehören Rudolf Theis (VG Westerburg) sowie der Gemeindeverband Limburgerhof der Fachgruppe an. Mit neuem/aufgefrischem Fachwissen und einer gehörigen Portion neuer Motivation ausgestattet, beendete der Vorsitzende Jürgen Doll die überaus gelungene Veranstaltung.



Von Helmut Igel

Neues in 2009

Das Pfändungsschutzkonto

Da wir ja versehentlich die Einführung des Pfändungsschutzkontos in Ausgabe 10/2008 der Kommunalkassenzeitschrift bekannt gegeben haben möchten wir auf diesem Wege noch mal ausdrücklich darauf verweisen, das das so genannte P-Konto bis dato noch nicht eingeführt worden ist. Bei unserer Arbeitskreistagung in Irrel wurde irrtümlich von dem Referenten über die Einführung berichtet. Bei unserer letzten Arbeitskreistagung mit Jahreshauptversammlung in Oberwiesen haben wir den Referenten Peter Rothfuß erneut auf das Thema P-Konto angesprochen. Dieser teilte uns auf unsere Anfrage hin mit, dass die Einführung des P-Kontos voraussichtlich in 2009 erfolgen soll. Ein genauer Termin stünde aber nach wie vor nicht fest. Unsere Schuldner müssen sich daher noch etwas gedulden und uns verbleibt die Möglichkeit wie bisher eine Kontenpfändung durchführen zu können.

Arbeitskreistagungen in 2009

Auch in 2009 wird es wieder zwei Arbeitskreistagungen geben. Die Termine stehen noch nicht genau fest. Eine Tagung wird voraussichtlich in Simmern stattfinden, die andere evtl. in Mainz. Näheres hierzu kann man dann wieder zu gegebener Zeit auf unserer Homepage im Forum nachlesen.

Vollstreckungsbeamtenlehrgang 2009

Der Ausbildungslehrgang für Vollstreckungsbeamte findet in der Zeit vom 31.08. - 11.09.2009 bei der Pfalzakademie in Lambrecht statt. Interessenten setzen sich am besten mit der Kommunalakademie Frau Ute Keil unter Tel.-Nr. 06131-2398557 oder per mail an keil@komrp.de in Verbindung. Eine online Anmeldung ist auch auf der Homepage der Kommunalakademie möglich. (www.komrp.de)

Zusammenarbeit mit privaten Inkassounternehmen zum Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen ?

Bei vielen Kommunen besteht neuerdings Interesse daran private Inkassounternehmen für den Einzug von öffentlich rechtlichen Forderungen zu beauftragen. Dabei sollen die Unternehmen zum alleinigen Einzugsberechtigten bestellt werden, teilweise auch mit Ermächtigungen Ratenzahlungen, Stundungen und Vergleiche mit den Schuldnern abzuschließen.

Hierzu hat das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration als erstes Bundesland am 30.06.2008 an die Kommunen in Niedersachsen nachfolgende Beurteilung abgegeben:

„....Beurteilung

Eine Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf Personen oder Unternehmen des Privatrechts im Rahmen von Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) ist sowohl aus vollstreckungsrechtlicher als auch kommunalrechtlicher Sicht nicht zulässig. Die mit einer solchen Aufgabenübertragung einhergehende Übermittlung von personenbezogener Daten an privatrechtlich organisierte Dienstleistungsunternehmen wäre zudem auch datenschutzrechtlich unzulässig.

*Das **Vollstreckungsrecht**, das letztlich vor allem die Beitreibung von Forderungen beinhaltet, ist ein klassischer Bereich der staatlichen Eingriffsverwaltung, bei der es nach dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes für staatliche Maßnahmen einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage bedarf. Der Niedersächsische Landtag hat durch das NVwVG und die hierzu erlassenen Verordnungen umfassende und detaillierte und insoweit abschließende Regelungen getroffen über die Voraussetzungen der Vollstreckung, die Zuständigkeit und die abschließende Benennung der Vollstreckungsbehörden, die zur Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen berechtigten Personen, die Eingriffsbefugnisse und des bei der Durchführung der Vollstreckung einzuhaltenden Verfahrens.*

Eine Übertragung von hoheitlichen Maßnahmen auf privatrechtliche Inkassounternehmen hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen und würde mit dem Grundsatz vom Vorbehalt des Gesetzes nicht zu vereinbaren sein.

Durch die detaillierte Regelung des Vollstreckungsrechts im NVwVG hat der Landesgesetzgeber zudem deutlich zum Ausdruck gebracht, dass außer den im Gesetz und in der VO über die Bestimmung weiterer Vollstreckungsbehörden für das Verwaltungszwangsverfahren vom 11. Oktober 1982 (Nds. GVBl. S. 397), zuletzt geändert durch VO vom 17. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 3), genannten Vollstreckungsbehörden keine andere Stelle und vor allem keine Person des Privatrechts im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens hoheitliche Amtshandlungen ausführen darf.

Gerade auch der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen oder die Entgegennahme

der geschuldeten (Teil-)Forderungen durch Inkasso-Unternehmen ist somit unzulässig, zumal gem. § 8 NVwVG nur die von der Vollstreckungsbehörde bestellten Vollstreckungsbeamten als besonders bestellte Bedienstete die zugewiesenen Vollstreckungshandlungen ausführen dürfen, was den Einsatz privater Unternehmen ausschließt.

Der Beauftragung von Inkassounternehmen stehen darüber hinaus nicht nur die Regelungen des **Niedersächsischen Datenschutzgesetzes** (NDSG) entgegen, auch die für die Beitreibung kommunaler Steuerforderungen geltenden Bestimmungen des § 11 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes 8NKAG) i. V. m. § 30 der Abgabenordnung (AO) lassen ebenso wenig eine Offenbarung von Daten aus einem Steuerschuldverhältnis an Private zu, wie die vom Sozialdatengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten im Sozialrecht.

Bei den bisher vorgelegten Angeboten privater Inkasso-Unternehmen zur Übernahme von Dienstleistungen im Vollstreckungsverfahren handelte es sich jeweils um Aufgabenübertragungen (so genannte „Funktionsübertragung“) und nicht lediglich um Auftragsdatenverarbeitungen nach § 6 NDSG. Die beabsichtigte Aufgabenübertragung beinhaltet das Recht zur Datenerhebung und Datennutzung. Da das NVwVG die Vollstreckung von Forderungen der öffentlichen Hand umfassend und abschließend den Vollstreckungsbehörden zuweist, gibt es für die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs keine rechtliche Legitimation. Insbesondere auf die Gefahren, die in der Datenweiterverarbeitung durch den privaten Dritten für eigene Geschäftszwecke liegen könnten, wird hingewiesen.

Gegen eine Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf Personen des Privatrechts bestehen zudem auch aus Sicht des **kommunalen Haushaltsrechts** Bedenken. Gemäß § 99 Satz 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 40 Absatz 2 der Gemeindehaushalts- und –kassenverordnung (GemHKVO) ist eine Übertragung von haushaltswirtschaftlichen Befugnissen für die Bereiche Zahlungsanweisungen, Bewirtschaftung und Kassengeschäfte abschließend geregelt. Dazu gehört nicht die Übertragung der Zwangsvollstreckung, lediglich da Mahnwesen kann als Teil der Kassenabwicklung auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung der Zwangsvollstreckung auf Dritte ist demnach ausgeschlossen.

Zusammenfassung

Die Übertragung von Vollstreckungsaufgaben auf Personen des Privatrechts durch niedersächsische Kommunen zur Beitreibung öffentlich-rechtlicher Forderungen ist somit aus vollstreckungs-, haushalts-, datenschutz- und auch aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.“

Pressemitteilung

Zeitungsausschnitt aus dem Trierischen Volksfreund Ausgabe 1./2. Mai 2008 zum Thema GEZ Gebühren. Wir denken der Inhalt des Artikels kann im Vollstreckungsalltag eine Argumentationshilfe sein.

hr Wert!

Donnerstag/Freitag, 1./2. Mai 2008

Elmar Kullick

Gebühren sind immer fällig

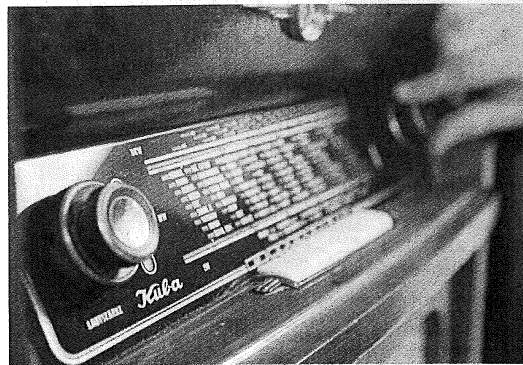
Trierer Urteil: Auch wer länger nicht da ist, darf Radio und Fernsehen nicht abmelden

Einfach mal so Radio und Fernsehen abmelden, wenn man längere Zeit nicht da ist und die Rundfunkgebühren sparen – das geht nicht. Das Trierer Verwaltungsgericht entschied nun: Bezahlt werden muss auf jeden Fall.

Trier. (wie) Warum bezahlen, wenn man etwas gar nicht nutzt? Das dachte sich auch ein Mann aus Trier. Er wollte sein Radio und Fernsehen abmelden, weil er für einen Monat ins Ausland ging. Seine Wohnung stehe in dieser Zeit leer, die Geräte würden nicht genutzt, teilte er der für den Einzug der Rundfunkgebühren zuständigen Gebühreneinzugszentrale (GEZ) rechtzeitig mit. Doch der Mann hatte die Rechnung ohne die findigen Gebühreintreiber gemacht. Der Südwestrundfunk (SWR); an dem in diesem Fall monatlich die fälligen 17,03 Euro fließen, lehnte die Abmeldung ab. Die Gebührenpflicht hänge nämlich nicht vom tatsächlichen Gebrauch der Geräte ab, sondern davon, ob sie überhaupt benutzt werden könnten. Und da die Geräte nun mal in der Wohnung des Mannes stünden, sei dies theoretisch der Fall. Gegen diese Begründung wehrte sich der Gebührenzahler und zog gegen den SWR vor Gericht. Das

Trierer Verwaltungsgericht entschied nun: Der Mann kann seinen Rundfunkgeräte nicht abmelden, auch wenn er sie für längere Zeit gar nicht nutze. Die Richter gaben dem SWR Recht. Die Gebühren seien auch dann fällig, wenn die Geräte gar nicht genutzt werden, trotzdem seien sie ja empfangsbereit. Erst „wenn der Empfang von Rundfunksendungen technisch auf Dauer ausgeschlossen sei“ dann müssten auch keine Gebühren mehr be-

zahlt werden, entschied die zweite Kammer des Trierer Gerichts. Das heiße allerdings nicht, stellen die Richter klar, dass, falls ein Rundfunkgerät kaputt und nicht mehr empfangsbereit sei, die Gebührenpflicht entfalle (Az.: 2 K932/07.TR). Kürzlich erst hatte das Mainzer Verwaltungsgericht ähnlich entschieden: Ein Geschäftsmann wurde dazu verdonnert, Rundfunkgebühren für ein seit sieben Jahren defektes Autoradio zu bezahlen. ek/hpl



Ob eingeschaltet oder nicht – Die Rundfunk-Gebühr ist fällig, wenn ein Empfangsgerät vorgehalten wird. Foto: Archiv/dpa

Aus für die gefälschte Rolex

BGH: Internet-Auktionshaus muss gegen Verkauf von Plagiaten vorgehen

Internet-Auktionshäuser müssen wirksam gegen den Verkauf gefälschter Markenprodukte auf ihrer Online-Plattform vorgehen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) am Mittwoch im Rechtsstreit um falsche Rolex-Uhren auf der früheren Internet-Plattform „ricardo.de“ entschieden.

Karlsruhe. (dpa) Nach dem Urteil müssen Plagiate unverzüglich gesperrt werden, sobald das Aukti-

Karlsruhe. (dpa) Nach dem Urteil müssen Plagiate unverzüglich gesperrt werden, sobald das Aukti-

Im konkreten Fall, der bereits zum zweiten Mal beim BGH gelandet war, hatte ein Anbieter über „ricardo.de“ erkennbar gefälschte Rolex-Uhren versteigert – gekennzeichnet als „Edelreplika“ und „perfekt geklont“.

Die Firma Rolex klagte deshalb gegen das Auktionshaus. (Az: IZR 73/05 vom 30. April 2008) Der BGH bestätigte nun seine bisherige Rechtsprechung, wonach Internet-Auktionshäuser die Ange-

früher falsche Rolex-Uhren auf ihrer Plattform versteigert worden seien. Deshalb hätte die Plattform Kontrollmaßnahmen ergreifen müssen, um Vorsorge gegen den weiteren Verkauf von Rolex-Imitaten zu treffen. Allerdings dürften den Auktionshäusern keine unzumutbaren Prüfpflichten auferlegt werden, die das gesamte Geschäftsmodell infrage stellten, befand der BGH. Das Urteil gilt zudem nur bei An-



Wiedereinführung der Vollstreckungsvergütung für Beschäftigte

- Änderung des TVöD trat zum 1. Juli 2008 in Kraft -

Für die kommunalen Beschäftigten im Vollstreckungsdienst ergab sich Mitte dieses Jahres eine neue Regelung, die die Zahlung der Vollstreckungsvergütung wieder ermöglicht. Im Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 31. März 2008 zum TVöD vom 13. September 2005 wurde zwischen den Tarifvertragsparteien in § 4 (Änderungen des TVöD zum 01. Juli 2008) unter anderem folgendes geregelt:

„7. Die Protokollerklärung zu § 18 VKA) Abs. 4 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- b) Der bisherige Text wird Protokollerklärung Nr. 1.
- c) Es wird folgende Protokollerklärung Nr. 2 angefügt: „2. Soweit Beschäftigte im Sinne von § 38 Abs. 5 Satz 1 eine Tätigkeit ausüben, bei der sie nach Maßgabe von § 33 Abs. 1 Buchstabe b BAT/BAT-O in Verbindung mit den Abschnitten IV und V der Verordnung über die Vergütung für Beamte im Vollstreckungsdienst (Vollstreckungsvergütungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 2003 (BGBl. I S. 8) nach dem 30. September 2005 eine Vollstreckungsdienstzulage hätten beanspruchen können, erhalten sie diejenigen Leistungen, die sie bei Fortgeltung des bis zum 30. September 2005 geltenden Rechts beanspruchen könnten, als Erfolgsprämie, die neben dem im übrigen nach § 18 zustehenden Leistungsentgelt zu zahlen ist. Darüber hinaus bleibt die Zahlung höherer Erfolgsprämien bei Überschreiten vereinbarter Ziele möglich.“

Da keine Besitzstandswahrung zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, gibt es keinen rückwirkenden Anspruch auf Zahlung der Vergütung für den Zeitraum vom 01.10.2005 bis zum 30.06.2008.

Zumindest haben es die Vertragsparteien geschafft, dass ab dem 01.06.2008 Beamte und Beschäftigte im Vollstreckungsdienst wieder gleich gestellt sind.

Unter Beachtung der Ausschlussfrist von 6 Monaten nach § 37 TVöD sollte jeder Beschäftigte im Vollstreckungsdienst seinen Anspruch umgehend ab dem 01.07.2008 geltend machen.

Stammtisch und VB !?!

Passt das ?

Was muss ein Vollstreckungsbeamter in der heutigen Zeit erst recht sollte die prognostizierte Rezession kommen, denn so alles sein und können? Erst einmal muss er ein so breit gefächertes Feld an Gesetzen, Vorschriften und Verfügungen intus haben, wie sonst niemand mehr in seiner Verwaltung. Als „Einzelkämpfer“ vor Ort muss er sich selbstbewusst durchsetzen können, argumentativ überzeugen, über jede Menge Menschenkenntnisse verfügen, spüren ob sein Gegenüber, sollte es der Schuldner sein, auch die reine Wahrheit spricht, über soziale Kompetenz verfügen und, und, und... .

Das Meiste wird dem Vollstreckungsbeamten in Rheinland-Pfalz denn auch immer wieder in den Arbeitskreistagungen durch unsere Fachgruppe vermittelt. Kompetente Referenten geben dabei auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen Tipps, wie effektiv und erfolgreich vollstreckt werden kann. Doch es ist nicht zu leugnen: Es bleibt eine, wenn auch minimale Lücke. Diese zu schließen haben sich im Südwesten von Rheinland-Pfalz

Vollstreckungsbeamte zur Aufgabe gemacht. Ein oder zwei Mal im Jahr treffen sich rund ein Dutzend oder mehr Vollstrecker (meist im Juni und/oder Dezember) zu einem Stammtisch ganz ungezwungen und in ihrer Freizeit. Was an den Abenden dieses Stammtisches an Erfahrungen ausgetauscht werden, kann in der Tat keine noch so fundamentale Gesetzeskenntnis ersetzen. Jeder, aber wirklich jeder Vollstreckungsbeamte hat so seine Geschichten, wie er wann, unter welchen Umständen auch immer, in schier aussichtsloser Situation doch noch zum



Erfolg gekommen ist, oder wie ihn ein Schuldner was selbstverständlich die Ausnahme ist und bleibt hat auflaufen lassen. Dass dabei Schuldner aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich des einen Vollstreckungsbeamten in den eines anderen ziehen, macht das Stammtischgespräch noch interessanter und konkreter. Noch ein interessanter Aspekt für den Stammtisch (außer dass dabei gut gegessen und getrunken wird): Es treffen sich VB`s von Kommunen (Verbandsgemeinden und Landkreis), des Finanzamtes, der AOK und des Zolls. Kurios dabei: Alle machen das Gleiche und doch nicht Dasselbe. Die Methoden und Umstände differieren. Und so pickt sich jeder rund um den Stammtisch sitzende aus dem Gesprochenen das heraus, was ihn weiterbringen könnte.

Es ist ein Stammtisch der zur Nachahmung zu empfehlen ist. Wer Lust und Laune hat, am nächsten Stammtisch in der Südwestpfalz teilzunehmen, kontaktiert bitte Helmut Igel, den Vollstreckungsbeamten des Landkreises Südwestpfalz, Telefon 06331/809271 (von 8 - 10 Uhr) oder mailt an h.igel@lksuedwestpfalz.de. Oder wer stellt einen Stammtisch in seiner Region auf die Beine?

Info der Geschäftsstelle

Mitgliederstand

Zum jetzigen Zeitpunkt zählt die Fachgruppe Vollstreckungsbeamte in Rheinland-Pfalz **223 Mitglieder**. Im Jahre **2008** konnten wir **14 neue Mitglieder** in unseren Reihen begrüßen. Dies ist eine erfreuliche Bilanz und zeigt, dass wir mit unserer Arbeit auf dem richtigen Weg sind. Sollten auch Sie noch Kollegen kennen, die bisher kein Mitglied der Fachgruppe sind, sprechen sie diese ruhig an oder verweisen auf unsere Homepage von der aus Kontakt mit dem Vorstand aufgenommen werden kann.

Seminargebühren

Oft erreicht uns die Frage, mit welchen Kosten eine Mitgliedschaft in der Fachgruppe verbunden ist und welche Leistungen man erhält. Für **Nichtmitglieder** der Fachgruppe erheben wir für die Teilnahme an einer Arbeitskreistagung einen Beitrag von **25,-- €**. **Mitglieder** zahlen einen Jahresbeitrag von 25,-- € und nehmen **kostenlos** in der Regel an zwei Landesarbeitskreistagungen im Kalenderjahr teil.

Impressum:

Info für die Mitarbeiter/innen in der
Verwaltungsvollstreckung.

Herausgeber:

Fachgruppe Vollstreckungsbeamte
Landesverband Rheinland-Pfalz

Geschäftsstelle:

Fritz-Erler-Str. 3

55232 Alzey-Weinheim

Fax - (06731 / 4081150)

Verantwortlich:

Mario Stoll, Landesgeschäftsführer



www.vollstreckungsbeamte-rlp.de

Jubilare 2009

Für langjährige Mitgliedschaft in der Fachgruppe werden im Jahr 2009 folgende Vollstreckungsbeamte und Mitglieder geehrt:

10 Jahre (Eintritt 1999)

VG Birkenfeld
Bures Jörg, VG Irrel
VG Dahner Felsenland
Gooß Jürgen, VG Hochspeyer
Heim Arno, StV Pirmasens
Schütz Stiven, VG Rodalben
Stinner Karl-Heinz, StV Herdorf

20 Jahre (Eintritt 1989)

Goldschmidt Eckhard, StV Kirn
Grüßert Hermann, VG Annweiler
Hemmler Lothar, VG Manderscheid
Igel Helmut, KV Südwestpfalz
Nick Richard, StV Boppard
Schmuck Armin, VG Flammersfeld
VG Sprendlingen-Gensingen
Trump Peter, StV Frankenthal
VG Wirges

25 Jahre (Eintritt 1984)

VG Grünstadt-Land
Herkelrath Werner, VG Heßheim
VG Loreley
Rosner Horst, VG Otterbach

30 Jahre (Eintritt 1979)

Wagner Hermann StV Kaiserslautern

35 Jahre (Eintritt 1974)

Baldus Heinz-Erhard, VG Bad Marienberg
Bender Hans, VG Kirchen/Sieg
Glesius Friedhelm, VG Thalfang
Lager Helmut, StV Ingelheim
Pöhlmann Dieter, StV Mainz
Teinze Jürgen, StV Koblenz
Weber Hans-Joachim, StV Kaiserslautern



Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien eine erholsame und fröhliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins neue Jahr. Wir hoffen, dass unser Engagement Sie in diesem Jahr überzeugt hat und keine Wünsche offen geblieben sind. Wir bedanken uns bei allen die uns in diesem Jahr unterstützt haben und bemühen uns auch weiterhin ein guter Partner auf dem Gebiet der Aus- und Weiterbildung zu sein.



Vorstand der Fachgruppe Vollstreckungsbeamte **Landesverband Rheinland - Pfalz**

Landesvorsitzender :

Jürgen Doll, Stadtverwaltung Speyer, Postfach 19 80, 67346 Speyer
Tel. Nr. 06232/142393 Fax Nr. 06232/142776

2. Landesvorsitzender :

Franz Baldauf, VGV Ramstein-Miesenbach, Postfach 11 52, 66877 Ramstein-Miesenbach
Tel. Nr. 06371/592165 Fax Nr. 06371/592199

Landesschatzmeister:

Helmut Obenauer, Pilgeramstraße 6, 67294 Kirchheimbolanden
Tel. Nr. 06352-749087

Landesgeschäftsführer:

Mario Stoll, Landkreis Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55232 Alzey
Tel. Nr. 06731/4081181 Fax Nr. 06731/4081150

Landesschriftführerin:

Monika Profitlich, VGV Unkel, Linzer Str. 4, 53572 Unkel
Tel. Nr. 02224/180624 Fax Nr. 02224/180618

Beisitzer:

Jörg Bures, VGV Irrel, Auf Omesen 2, 54666 Irrel
Tel. Nr. 06525/79130 Handy: 0151/12104539

Beisitzerin:

Claudia Klein, VGV Asbach, Flammersfelder Str. 1, 53567 Asbach
Tel. Nr. 02683/912164 Handy: 0175-6251092

Beisitzer:

Wolfgang Krämer, VGV Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim
Tel. Nr. 06725/910160

Beisitzer:

Helmut Igel, KV Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens
Tel. Nr. 06331/809271 Fax Nr. 06331/809374

Ehrenvorsitzender:

Hans - Joachim Weber, StV Kaiserslautern, Alex-Müller-Str. 14, 67657 Kaiserslautern
Tel. Nr. 06 31 / 6 63 69